

Gemeinde Altenkunstadt



Sitzung des Gemeinderates Altenkunstadt

Tag: Donnerstag, 12.05.2011, 19.30 bis 22.20 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Rathauses

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2011

anwesend:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Georg Vonbrunn

Schriftführer:

VAR Alexander Pfaff

Gemeinderatsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Robert Hümmer

Melita Braun

Maximilian Deuber

Georg Deuerling

Robert Fiedler

Karlheinz Hofmann

Edwin Jungkunz

Ulrich Leikeim

Walter Limmer

Martina Mätzke

Norbert Schnapp

Allmut Schuhmann

Otto Schuhmann

Hans-Werner Schuster

Heinz-Hermann Welbers

Dr. Norbert Welscher

Ludwig Winkler

Ingrid Zapf

Ortssprecher/in:

Walburga Kraus, Burkheim

Peter Eberlein, Pfaffendorf

abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Frank Novotny

Jan Riedel

Berater ohne Sitz und Stimme:

Christian Vogrincic, CV-Projektentwicklung GmbH i. G., München, zu TOP II. 2.1

Dr. Alfred Lengger, Architekt, zu TOP II. 2.1

Wolfgang Wurster, Altenkunstadt, zu TOP II. 2.1

Presse:

Gerhard Herrmann, Obermain-Tagblatt

Stephan Stöckel, Fränkischer Tag, Neue Presse, Bayerische Rundschau

Zuhörer:

7

Tagesordnung

zur Gemeinderatssitzung am 12.05.2011

I. öffentlich

1. Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften nach Art. 54 Abs. 2 GO
2. Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Biogasanlage bei Prügel“
Fl.-Nr. 586/2, Gemarkung Maineck;
Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenkunstadt einschließlich Aufhebung bisheriger Beschlüsse zum Pilotprojekt alternative Energieerzeugung
3. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünlagen und Kinderspielflächen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -)
4. Bekanntgabe von Beschlüssen nach Art. 52 Abs. 3 GO
5. Bekanntgaben und Anfragen

- 1. Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften nach Art. 54 Abs. 2 GO**
68/024/19 : 0
69/024/19 : 0
70/024/19 : 0

Der Gemeinderat genehmigt das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 05.04.2011 und 30.04.2011 und das Sitzungsprotokoll des Bau- und Umweltausschusses vom 19.04.2011 jeweils einstimmig.

- 2. Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Biogasanlage bei Prügel“**
Fl.-Nr. 586/2, Gemarkung Maineck;
Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenkunstadt einschließlich Aufhebung bisheriger Beschlüsse zum Pilotprojekt alternative Energieerzeugung
71/610/18 : 1

Mit Schreiben vom 28.03.2011 hat Herr Jochen Leikeim, Marktzeuln, Antrag auf Errichtung einer Biogasanlage bei Prügel gestellt. Das Ausmaß und die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Antrag bzw. den Anlagen hierzu. Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage soll in Gestalt einer Bebauungsplanaufstellung mit der zusammenhängenden Änderung des Flächennutzungsplans hergestellt werden. Dies ist darin begründet, dass eine reine Biogasanlage nicht privilegiert wie landwirtschaftliche Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind. Damit wird antragsgemäß die Anlage als sonstiges Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB eingestuft. Nach Auffassung der Verwaltung ist dieses Verfahren zutreffend und wird vom Landratsamt Lichtenfels auch bestätigt.

Das vom Betreiber beauftragte Büro Immobiliengutachter HypZert, Dipl.-Ing. (FH), Ludwig G. Melzner CIS HypZert (F/M), Kulmain, hat die entsprechenden Unterlagen, die für einen Aufstellungsbeschluss nach Ansicht der Verwaltung als ausreichend erscheinen vorgelegt. Der Gemeinderat möge daher eine grundsätzliche Entscheidung herbeiführen, ob das Verfahren aus bauplanungsrechtlichen Gründen Befürwortung findet. Bei positiver Beschlussfassung kann die vorgezogene Beteiligung der Bürger und Behörden im Anschluss erfolgen. Im Rahmen seiner Sitzung am Samstag, 30.04.2011 vormittags hat der Gemeinderat entsprechende Referenzobjekte besichtigt. Hinsichtlich Lage, Größe, Geruchsbelästigung ... einer derartigen Anlage konnten damit eigene Erkenntnisse vor einer Entscheidung eingeholt werden. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Ein anderer Weg, den der Betreiber derzeit nicht durch seinen Antrag verfolgt ist die Privilegierung der Anlage, allerdings muss dort die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund stehen und nicht wie im vorliegenden Fall die Energieeinspeisung, die per Definition nicht als Landwirtschaft deklariert ist.

2.

Der Gemeinderat hat bereits auf demselben Grundstück (Fl.-Nr. 586/2, Gemarkung Maineck) und dem Grundstück Fl.-Nr. 580 einen Aufstellungsbeschluss für einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet alternative Energieerzeugung Prügel“ gefasst. Im Rahmen der vorzeitigen Bürgerbeteiligung sind zahlreiche Einwendungen eingegangen. Vom damaligen Betreiber wurde auf eine Würdigung wohl aus Gründen eines fehlenden Sachbescheidungsinteresses verzichtet. Daher wird empfohlen, diesen Beschluss aufzuheben.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

„Der Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage bei Prügel“ auf Grundlage eines noch zu erstellenden Entwurfs wird grundsätzlich zugestimmt.

Gleichzeitig legt der Gemeinderat fest, den bestehenden Flächennutzungsplan entsprechend der vorgenannten Bebauungsplanaufstellung anzupassen und das Verfahren hierfür durchzuführen.

Das Verfahren für die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans und der Anpassung des Flächennutzungsplans übernimmt der Antragsteller. Die Kosten hierfür werden von Herrn Jochen Leikeim, Marktzeuln, als Veranlasser, getragen. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird die Verwaltung beauftragt einen städtebaulichen Vertrag mit Herrn Jochen Leikeim auszuhandeln und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 2 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Beschluss über die alternative Energieerzeugung vom 05.10.2010 wird aufgehoben.“

3. **Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -)**

72/028/5 : 14

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 11.02.2011 mitgeteilt, dass die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Altenkunstadt vom 03.02.2003 gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich bei der Verteilung des Aufwands unberücksichtigt lässt. Mit Beschluss vom 02.07.2009 hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hierzu entschieden, dass eine völlige Nichtberücksichtigung dieser Außenbereichsgrundstücke unzulässig ist mit der Folge, dass zumindest, wenn in einem Abrechnungsgebiet gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgrundstücke liegen, die derzeitige Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Altenkunstadt keine ausreichende Rechtsgrundlage sei.

3.

Vor dem Hintergrund, dass demnächst im Gemeindegebiet die Abrechnungen von Straßenausbaubeiträgen anstehen und nach Auskunft der Verwaltung nicht auszuschließen ist, dass hierbei unbebaute Außenbereichsgrundstücke von der Baumaßnahme betroffen sein können, empfiehlt das Landratsamt, die Straßenausbaubeitragssatzung in diesem Punkt zu ergänzen. Hierbei ist zu beachten, dass die Satzung insgesamt neu zu erlassen ist; eine Änderung bzw. Ergänzung der derzeitigen Satzung ist zur Behebung des Mangels nicht ausreichend.

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Altenkunstadt vom 03.02.2003 lässt gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich bei der Verteilung des Aufwands unberücksichtigt. Mit Beschluss vom 02.07.2009 (GK 2010 RdNr. 4) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass eine völlige Nichtberücksichtigung dieser Außenbereichsgrundstücke unzulässig ist. Dies hat zur Folge, dass zumindest dann, wenn in einem Abrechnungsgebiet gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Außenbereichsgrundstücke liegen, die derzeitige Straßenausbaubeitragssatzung für eine Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen in rechtlicher Hinsicht nicht ausreicht. Es wird daher folgende Änderung bzw. Ergänzung der Ausbaubeitragssatzung vorgeschlagen:

„§ 8 Abs. 5 Verteilung des Aufwands“

Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land – oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

Nach dieser o. a. Entscheidung des BayVGH ist es daher erforderlich, Satzungen, die den Anforderungen des BayVGH hinsichtlich der Außenbereichsgrundstücke nicht entsprechen, durch eine komplett neue Satzung zu ersetzen.

Vom Sachbearbeiter des Landratsamtes Lichtenfels, Herrn Herold, wurde der vorliegende Satzungsentwurf empfohlen und mit ihm abgestimmt. Die Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung entspricht dem Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages.

Die Satzung soll einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Altenkunstadt in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 03.02.2003 außer Kraft.

3.

Zweiter Bürgermeister Hümmer beantragt die Außenbereichsgrundstücke lediglich mit 3 % zu berücksichtigen und nicht wie im Satzungsmuster vorgesehen mit 5 %. Insbesondere bei Außenbereichsgrundstücken die ein hohes Flächenmaß aufweisen ist eine sehr hohe Beteiligung dieser Grundstücke gegeben. Die Verwaltung erläutert hierzu, dass bei Landwirten diese Beiträge auch nach den einschlägigen Vorschriften zu stunden sind. Nach kurzer Diskussion wird aufgrund des Antrags von Zweiten Bürgermeister Hümmer abgestimmt, ob in dem Satzungsentwurf 3 % vorzusehen sind anstelle der vorgeschlagenen 5 %. Dieser Antrag wird mit Stimmenmehrheit befürwortet (Abstimmungsergebnis 11 : 8).

Bei der abschließenden Abstimmung über den gesamten Satzungsentwurf wird dieser mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

**4. Bekanntgabe von Beschlüssen nach Art. 52 Abs. 3 GO
020**

Der Vorsitzende gibt der Öffentlichkeit die in den nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 05.04.2011 und des Bau- und Umweltausschusses vom 19.04.2011 gefassten Beschlüsse bekannt, soweit die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind. Auf das Verlesen der einzelnen Beschlüsse wird einvernehmlich verzichtet.

5. Bekanntgaben und Anfragen

**5.1 Interne Beteiligung von Verbandsmitgliedern;
Geplante Errichtung eines IKEA-Homeparks in der Stadt Würzburg,
Regierungsbezirk Unterfranken
- Landesplanerische Abstimmung in Oberfranken -
73/610/16 : 3**

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 03.05.2011 aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses vom 27.04.1976 ein Schreiben der Regierung von Oberfranken mit der Bitte um Kenntnisnahme an die Gemeinde Altenkunstadt übersandt. Soweit Anregungen und Bedenken bestehen sind diese rechtzeitig bis 16.05.2011 an die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken West, Bamberg, zuzuleiten. Wie die Regierung in ihrem Begleitschreiben ausführt hat die Regierung von Unterfranken ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung eines IKEA-Homeparks in der Stadt Würzburg eingeleitet. Neben dem Anschreiben zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens vom 28.03.2011 steht im Internet die Raumordnungsunterlage vom 14.03.2011 und die Anlage ein Einzelhandelsgutachten vom März 2011 zur Verfügung. Es ist geplant neben dem im Jahr 2009 im nordöstlichen Würzburger Stadtgebiet errichteten IKEA-Einrichtungshaus ergänzende Fachmarktnutzungen (IKEA-Homepark) zu errichten. Hierbei handelt es sich um einen Möbelmarkt (9 700 m² Verkaufsfläche) eine Baby-Fachmarkt (1 600 m² Verkaufsfläche), einen Zoo-Fachmarkt (3 000 m² Verkaufsfläche) und einen Fahrrad-Fachmarkt (1 700m² Verkaufsfläche). Für die Nutzung im

5.1

Bereich Möbel besteht durch den verbindlichen Bebauungsplan bereits Baurecht. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind ausschließlich die über das bestehende Baurecht noch nicht erfassten Fachmarkt-Nutzungen.

Wie die Regierung von Oberfranken hierzu ausführt werden nach der Sortimentsliste des Landesentwicklungsprogramms Bayern (2006) 80 % der neuen Verkaufsfläche (rd. 5 000 m²) als zentrenrelevant eingestuft. Die Raumwirksamkeit des Teils des Vorhabens erstreckt sich vor allem auf die Innenstadt von Würzburg und den zugehörigen innerstädtischen Verflechtungsbereich. Oberfranken wird hiervon voraussichtlich nicht berührt. Die verbleibenden 20 % des Vorhabens (rd. 1 300 m²), die den nicht zentrenrelevanten Sortimenten zugeordnet werden, haben nach Auffassung der Regierung keine negativen Auswirkungen auf den westlichen Teil Oberfrankens.

Nach alledem hat die Gemeinde Altenkunstadt als Gemeinde im westlichen Teil Oberfrankens lediglich hierüber zu prüfen, ob diese Tatsache zutreffend bzw. sie davon betroffen ist. Um dies im Rahmen des Verfahrens zu würdigen sollte aus Sicht der Verwaltung das vorhabensrelevante Sortiment in Altenkunstadt mitgeteilt werden. Im Hinblick auf die verschiedenen Standortlagen des Einzelhandels werden die Daten räumlich wie folgt differenziert:

- Innenstadt

Die Innenstadt des möglichen Mittelzentrums Altenkunstadt ist von dem Vorhaben im Wesentlichen nicht betroffen.

- Ortsteile

Die Ortsteile des möglichen Mittelzentrums Altenkunstadt sind von dem Vorhaben im Wesentlichen nicht betroffen.

- Gewerbegebiete

Sortimentsüberschneidungen sind insbesondere bei der BAUR-Kaufwelt im Bereich Möbel und Fahrradfachhandel gegeben.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

„Das Vorhaben wird abgelehnt.“

5.2 Staatsstraße 2191, Radweg zwischen Altenkunstadt und Weismain 631

Das Gremium erhält Kenntnis von dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 13.04.2011, dass zumindest bis zum Abschluss des Programms für den nachträglichen Anbau von Radwegen an Staatsstraßen eine Realisierung zumindest bis 2013 nicht möglich ist.

5.3 Enteignungsverfahren wegen Wirtschafts- und Radwegebau bei Prügel
912

Der Vorsitzende gibt dem Gremium Kenntnis, dass sich der Ortstermin mit dem Gutachter Dipl.-Ing. agr. (univ.) Franz Brütting, Bamberg, auf den 19.05.2011 um 9.00 Uhr verschoben hat.

5.4 Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013;
Errichtung einer Kinderkrippe mit 24 Plätzen in Altenkunstadt (Kathi-Baur-Kindertagesstätte);
Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
423

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 13.04.2011 die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für vorbezeichnete Maßnahme erteilt. Aufgrund der zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 738 720 € wird bei einem Fördersatz von 71,2 % ein Baukostenzuschuss von 526 000 € gewährt zuzüglich eines Ausstattungskostenzuschusses in Höhe von 29 750 €. Somit wird eine Gesamtförderung von 555 750 € unverbindlich in Aussicht gestellt.

5.5 Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten;
Investitionsmaßnahmen zur Breitbanderschließung in der Gemeinde
Altenkunstadt
020

Die Regierung von Oberfranken hat mit Zuwendungsbescheid vom 05.05.2011 aufgrund der Ermächtigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie der Gemeinde Altenkunstadt zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zur Breitbanderschließung für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsteile Altenkunstadt und Maineck als Projektförderung eine Zuweisung mit einem Höchstbetrag von 100 000 € bewilligt. Grundlage des Bescheides ist neben dem Antrag der Gemeinde die Offerte der süc//dacor vom 05.11.2010. GRM Fiedler plädiert für eine baldige gleichwertige Versorgung des Ortsteils Maineck. Der Vorsitzende versichert nochmals unter Verweis auf den Pressebericht vom 06.05.2011, dass auch im Hinblick auf den Ortsteil Maineck eine Lösung gefunden wird.

5.6 Lehrschwimmbecken
020

Aus dem Gremium wird darauf hingewiesen, dass die Regierung von Oberfranken als Förderstelle noch auf ein Schreiben der Gemeinde Altenkunstadt warte, in dem eine Rücknahme des geplanten Schwimmunterrichts im Lehrschwimmbecken Marktgraitz erklärt wird. Der Schulverband hat zwischenzeitlich die entsprechende Erklärung erteilt.

**5.7 Pflasterung in der Langheimer Straße
631**

Aus dem Gremium wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Einfahrt zur Brauerei Pflastersteine gelockert hätten. Der Vorsitzende teilt mit, dass am Freitag, 13.05.2011 ein entsprechender Ortstermin bereits anberaunt ist.

Gemeinde Altenkunstadt/H

Schriftführer

Vorsitzender